

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 191/2012 DER KOMMISSION**vom 7. März 2012****zur Festsetzung der für bestimmten geschälten Reis ab dem 8. März 2012 geltenden Einfuhrzölle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 137,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden übermittelten Angaben stellt die Kommission fest, dass für den Bezugszeitraum vom 1. September 2011 bis 29. Februar 2012 Einfuhrlizenzen für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 mit Ausnahme der Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis für eine Menge von 143 798

Tonnen erteilt worden sind. Der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 903/2011 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzte Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 mit Ausnahme von Basmati-Reis muss daher geändert werden.

- (2) Der geltende Zollsatz ist innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums festzusetzen. Die vorliegende Verordnung muss daher unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 beträgt 30 EUR/t.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2012

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 231 vom 8.9.2011, S. 21.